

BEITRAGSORDNUNG DES TV WILLMATSHOFEN

Präambel

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt ergänzend zum § 4 der Satzung die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Spartenbeiträge und eventuelle Gebühren und Umlagen. Sie kann vom Vereinsausschuss oder von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Bei widersprüchlichen Angaben in der Satzung und der Beitragsordnung gilt als höhere Instanz die Satzung.

§1 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt Fälligkeit und Höhe des Grundbeitrags sowie eine eventuelle Umlage, welche bei einem begründeten Finanzbedarf notwendig wäre.
2. Der Vereinsausschuss beschließt Fälligkeit und Höhe von zusätzlichen Beiträgen (Spartenbeiträgen) welche für aufwandsintensive Sportangebote erhoben werden können.
3. Kursgebühren für zeitlich begrenzte Angebote werden von der Teamleitung Sport festgelegt.

§ 2 Höhe von Grund- und Spartenbeiträgen

1. Grundbeitrag und Spartenbeiträge sind in der Anlage A zu dieser Ordnung festgelegt. Kursgebühren werden jeweils vor Beginn eines Kursangebotes bepreist.
2. Eine Anleitung zur Anlage A sowie Beispiele sind in der Anlage B enthalten.
3. Unterscheidung Aktiv – Passiv beim Grundbeitrag:
Die Übungsleiter führen für ihre Kurse Teilnehmerlisten. Wer dort aufgeführt ist, zählt als aktives Mitglied. Der Status - ob aktives oder passives Mitglied - kann sich bei erwachsenen Mitgliedern halbjährlich ändern, wenn das Mitglied das Vereinsbüro darüber schriftlich unterrichtet.
4. Familienbeitrag beim Grundbeitrag:
Als Familie gilt ein Haushalt, der aus Mutter und/oder Vater sowie mindestens einem Kind/Jugendlichen besteht. Alle Mitglieder müssen unter der gleichen Anschrift gemeldet sein. Jugendliche fallen mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus dem Familienbeitrag und werden als eigenständiges, beitragspflichtiges Mitglied weitergeführt. Solange dem TVW kein neuer Auftrag vorliegt, gilt das bisherige Sepa-Zahlungsmandat des bisherigen Zahlers weiter. Der Familienbeitrag kommt dann zum Tragen, wenn die Summe der Einzelbeiträge den Familienbeitrag übersteigt. Bei einer Mischung aus aktiven und passiven Familienmitgliedern zählt die Aktivengrenze. Der Familienrabatt kann nur auf den Grundbeitrag angewendet werden.

5. Spartenbeiträge werden für jedes Mitglied bei Teilnahme an besonders deklarierten Sportangeboten gesondert erhoben. Das Vereinsbüro bucht den Spartenbeitrag für das Mitglied ab, wenn dieses auf der Teilnehmerliste der Sportstunde vermerkt wurde. Entscheidet sich das Mitglied für die Beendigung eines spartenbeitrags-pflichtigen Sportangebotes, ist dies dem Vereinsbüro aktiv mitzuteilen.
6. Mehrere Spartenbeiträge für das gleiche Mitglied werden aufaddiert. Die Summe dieser Spartenbeiträge je Mitglied darf 160.- € pro Jahr für Erwachsene und 100.- € pro Jahr für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Spartenbeiträge werden bei 160.- € (bzw. 100.-) pro Jahr je Mitglied gedeckelt. Dies gilt nicht für Kursgebühren.
7. Kursgebühren sind zusätzliche Beiträge für Sportangebote, welche nicht ganzjährig durchgeführt werden. Diese Kurse werden periodisch und in Stundenblöcken angeboten.
8. Alle Sportangebote können auch durch den Erwerb einer 10-er Nichtmitgliederkarte wahrgenommen werden. Diese ist im Vereinsbüro zu den jeweils gültigen Konditionen erhältlich. Ausgenommene Sportangebote: Taekwondo.

§ 3 Reduzierte Beiträge

1. Die Ehrenmitglieder und die Ehrenvorstände des TVW sind befreit von allen Grundbeiträgen.
2. Alle ehrenamtlichen Unterstützer des TVW erhalten eine Ermäßigung des Grundbeitrages. Zu diesen Unterstützern zählen folgende Funktionen: Vorsitzende, Mitglieder aller Ausschüsse des TVW, berufene Mitglieder der Teams und Fahnenabordnung.
3. Genannte Unterstützer aus Satz 2) zahlen einen ermäßigten Beitrag, der vom Vorstandsgremium festgelegt wird.
4. Für erwachsene Schüler, Auszubildende oder Studenten kann ein reduzierter Grundbeitrag gewährt werden. Betroffene beantragen jeweils jährlich bis spätestens 31.01. für das laufende Jahr unter Vorlage von Schülerausweis, Ausbildungsvertrag oder Immatrikulationsbescheinigung die Ermäßigung in der Geschäftsstelle. Bei verspäteter Beantragung kann keine Ermäßigung gewährt werden.
5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 01.07. des laufenden Jahres, so wird der halbjährliche Grundbeitrag für das restliche Kalenderjahr erhoben. Dies betrifft nicht Spartenbeiträge und Kursgebühren.
6. Darüber hinaus gilt § 4 (1) der Satzung:
Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

1. Der Grundbeitrag wird jeweils zur Hälfte im April und im Oktober für das laufende Jahr eingezogen. Bei Vereinseintritt nach dem 30.04. erfolgt der Einzug im Oktober.
2. Spartenbeiträge werden jeweils zur Hälfte im April und im Oktober eingezogen.
3. Kursgebühren werden als Entgelt für einen Block (also zum Beispiel 8 Wochen je eine Stunde pro Woche) jeweils mit der Anmeldung fällig.

§ 5 Verfahren zur Zahlung der Beiträge

1. Die Beiträge oder Kursgebühren werden durch SEPA-Lastschriftmandat zum jeweils fälligen Termin vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Hierzu erteilt das Mitglied dem TVW eine Einzugsermächtigung.
2. Änderungen der persönlichen Angaben und insbesondere der Bankverbindung sind dem TVW schnellstmöglich mitzuteilen. Anfallende Bankgebühren für Rücklastschriften werden auf das betroffene Mitglied umgelegt, sofern diese nicht durch den Verein geschuldet wurden (z.B. Erfassung der falschen IBAN).
3. In Ausnahmefällen können Beiträge oder Kursgebühren auf Antrag des Mitglieds oder auf Beschluss des Vereinsausschusses in bar oder durch Überweisung entrichtet werden. Hierbei ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5.- € je Transaktion fällig.
4. Der Austritt ist zum 30. Juni oder zum 31.12. des Geschäftsjahres zulässig. Für den Austritt zum 30. Juni muss die Kündigung bis spätestens 30.04. in der Geschäftsstelle eingehen, für den 31.12. bis spätestens 31.10. Bei Überschreitung der jeweiligen Kündigungsfrist sind anfallende Beiträge für das folgende Halbjahr zu entrichten.
5. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personen- geschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Zahlungsverzug, Mahnung und Vereinsausschluss

1. Bei Zahlungsverzug erfolgt 4 Wochen nach Fälligkeit der Zahlung eine kostenlose Zahlungserinnerung. Bei erfolglosem Verstreichen dieser Nachfrist treten folgende Eskalationsstufen in Kraft:
2. 8 Wochen nach Fälligkeit der Zahlung erfolgt die erste Mahnung. Die Gebühr für die erste Mahnstufe beträgt 10,-€.
3. Nach erfolgter Zustellung der ersten Mahnstufe und Nichtbezahlung sind das Mitglied sowie zugehörige Familienmitglieder (bei Familienbeitrag) vom aktiven Sportbetrieb des TVW ausgeschlossen.
4. 16 Wochen nach Fälligkeit der Zahlung wird ein Ausschlussverfahren nach § 3 (4) der Satzung in Gang gesetzt.

§ 7 Vereinskonten

Folgende Konten können für Transaktionen mit dem TVW verwendet werden:

| | |
|---------------|-----------------------------|
| Institut: | Raiffeisenbank Stauden eG |
| IBAN: | DE32 7206 9220 0002 5129 71 |
| BIC: | GENODEF1SMU |
| Gläubiger-ID: | DE63ZZZ00000358511 |

§ 8 Verabschiedung und Inkrafttreten

1. Der Vereinsausschuss des TV Willmatshofen hat die vorstehende Beitragsordnung in seiner Sitzung vom 18.03.2025 durch Beschluss verabschiedet.
2. Die Beitragsordnung vom Oktober 2020 wurde mit Sitzung des Gesamtausschusses am 18.03.2025 in verschiedenen Punkten angepasst und tritt ab sofort in Kraft.